

14. **Aktennotiz von A. Jann, SBG, betreffend Verhandlungstaktik gegenüber den Alliierten bezüglich Beutegüter, 18. 9. 1946**

18. September 1945

Dr. Jn/ef

Notiz betreffend Beutegüter

Alle Bericht von Personen, die über die Verhältnisse und die Atmosphäre bei den massgebenden amerikanischen Stellen gut unterrichtet sind, stimmen darin überein, dass dort einer entgegenkommenden Regelung bezüglich der unter schweizerischer Machtsphäre sich befindende deutschen Vermögenswerte, insbesondere der Beutegüter, grösste Bedeutung beigemessen wird. Persönlichkeiten, die wir als sehr zuverlässig betrachten dürfen, wie z. B. Herr Straessle, finanzieller Berater der schweizerischen Gesandtschaft in Washington, Walter Bosshard, Journalist der N. Z. Z. u. s. w. sind sogar der Meinung, dass eine entgegenkommende Lösung dieses Problems den Prüfstein bilden werde für eine freundschaftlichere und wohlwollendere Haltung der U. S. A. gegenüber der Schweiz in vielen andern Fragen, die einer Lösung harren, wie z. B. Warenverkehr und Finanzverkehr u. s. w., welche für unser Land in der begonnenen Nachkriegszeit direkt von vitaler Bedeutung sind. Insbesondere würde die öffentliche Meinung in den U. S. A., die nun einmal der Erfassung der deutschen Vermögenswerte, namentlich derjenigen der Kriegsverbrecher gebieterrisch und völlig einheitlich fordert und daraus ein politisches Postulat gemacht hat, ausserordentlich günstig beeinflusst, was deshalb von grosser Tragweite ist, weil die Politik in den U. S. A. bekanntlich auf die öffentliche Meinung stets die grösste Rücksicht nimmt. Gegenwärtig herrscht in Amerika in sehr weiten Kreisen der Bevölkerung und insbesondere bei den massgebenden Instanzen, namentlich beim Treasury Department, welches der Schweiz bekanntlich nicht gerade gut gesinnt ist, der leider auf Grund gemachter Erfahrungen nicht völlig unbegründete Eindruck, dass sich die Schweiz jeweilen nur unter wirtschaftlichem und politischen Zwang zu einem Entgegenkommen bereitfindet. Die Folge ist, dass sich einerseits die Stimmung in den U. S. A. gegenüber der Schweiz nicht etwa bessert, andererseits aber die Schweiz doch schliesslich den alliierten Verlangen, auch wenn sie als übersetzt und zu weitgehend erachtet werden, nachgeben muss, weil wir unsere Kräfte in solchen Belangen, sofern nicht die wirklich vitalsten Interessen unseres Landes auf dem Spiel stehen, nicht mit denjenigen der U. S. A. messen können, welche allem Anschein nach in den nächsten Jahren die grösste wirtschaftliche und politische Macht in der Welt darstellen und trotz aller humanitärer Erklärungen und einer verfeinerter Missionsidee für Freiheit und Menschenrechte davon sehr ausgiebig Gebrauch machen werden. Die Folge ist, dass wir uns schliesslich nach langem Drängen jeweilen zu Konzessionen bereitfinden, dass wir dabei für uns nichts herausholen können, weil die Lösung unter vorheriger gegenseitiger Verärgerung zustande kam. Ein solches Resultat kann nicht als befriedigend bezeichnet werden, umsoweniger, wenn man die Verhandlungstaktik der Amerikaner einigermassen kennt und weiss, dass sie auch in staatsvertraglichen Verhandlungen ihren Charakter und ihre Einstellungen als Geschäftsleute nicht verleugnen und aus dieser Haltung heraus sich in der Regel bereitfinden

würden, Konzessionen gegen Konzessionen einzutauschen, wenn auf beiden Seiten eine freundschaftlichere und verständnisvollere Haltung vorherrschen würde.

Gerade im Hinblick auf eine Lösung in der wichtigen Frage der deutschen Vermögenswerte sollte man schweizerischerseits deshalb prüfen, ob es nicht möglich wäre, die bisher befolgte Verhandlungstaktik zu ändern und zwar im Sinne eines aktiven und entgegenkommenden Vorgehens durch konkrete Anerbieten. Es dürfte wohl geprüft werden, ob es mit der schweizerischen Einstellung wirklich unvereinbar ist, wenn die kompetenten Stellen eine Erklärung abgeben würden, worin der Alliierten das Anerbieten gemacht würde, folgende deutschen Vermögenswerte auszuliefern:

a) solche, die Kriegsverbrechern gehören und zwar ungeachtet des Zeitpunktes, in welchem sie in die schweizerische Machtsphäre gelangten. Zu diesem Zwecke hätten die Alliierten der Schweiz eine Liste der Kriegsverbrecher zu überreichen.

b) solche, die als Kriegsbeutegüter ihren ehemaligen Eigentümern abhanden gekommen sind und heute bösgläubigen Erwerbern in der Schweiz gehören. In Bezug auf Beutegüter, die gutgläubigen Erwerbern in der Schweiz zustehen, sollte die Schweiz ihre Mitarbeit in Aussicht stellen, um so weit als möglich der frühern, bösgläubigen Erwerber ausfindig zu machen und zugleich und soweit es in ihrer Macht liegt, die Möglichkeit schaffen, dass die frühern bösgläubigen Besitzer nach schweizerischem Recht für den eingetretenen Schaden belangt werden können.

c) solche, welche seit Ausbruch des Krieges ausserhalb des normalen kommerziellen und finanziellen Verkehrs neu in die Schweiz oder in schweizerische Verwaltung oder Verwahrung verbracht wurden und in dieser Weise neue Ansprüche begründeten, dass angenommen werden kann, dass es sich um eine beabsichtigte Verschiebung dieser Vermögenswerte handelt.

Durch diese Klausel wären die normalen Geschäfte geschützt und insbesondere wäre auch der Schweizerischen Nationalbank nicht zu nahe getreten, die bekanntlich befürchtet, dass sie Beanstandungen in Bezug auf das von Deutschland nach der Erklärung von Dumberton Oaks abgenommene Gold erfahren könnte.

Es würde sich bei einem solchen Vorgehen um eine grundsätzliche Erklärung handeln, die spätere Verhandlungen mit den Alliierten zur genauen Definition der verschiedenen Begriffe wie z. B. Beutegüter, Kriegsverbrecher, Verschiebung u. s. w. notwendig machen würde. Diese Verhandlungen werden sich aber ohnehin nicht umgehen lassen und sie dürften sich vorteilhafter und in einer günstigeren Atmosphäre abwickeln, als unter dem übermächtigen Druck der Gegenpartei.

Dazu kommt, dass wenn eine solche Erklärung möglich sein sollte, sie so rasch es geht zu erlassen wäre und nicht erst dann, wenn durch die gegenwärtigen Erhebungen festgestellt ist, dass die deutschen Guthaben und andere Vermögenswerte in der Schweiz nur einen kleinen Bruchteil der Summe ausmachen, welche die U. S. A. und die andern Alliierten erwarten. Man darf auf Grund von ordentlichen zuverlässigen Anhaltspunkten, die bei schweizerischen Banken verwalteten und verwahrten Vermögenswerte, welche deutschen Personen mit Domizil in Deutschland gehören, auf ca. 300 Millionen Franken schätzen, wogegen die Vermögenswerte deutscher Personen in der Schweiz und in Drittländern, welche bei den schweizerischen Banken liegen, ca. 400 Millionen Franken ausmachen dürften. Für eine Schätzung der deutschen Vermögenswerte, die nicht von den Banken verwaltet oder verwahrt werden, fehlen bis anhin zuverlässige Anhaltspunkte. Es muss aber heute schon

angenommen werden, dass die schliesslichen Erhebungsergebnisse sehr enttäuschen werden und es ist zu befürchten, dass man dann in den Ausweg verfällt zu behaupten, dass die Enquête nicht genügend gründlich durchgeführt wurde. Dieser Wendung sollte man wenn immer möglich und soweit wie möglich zuvorkommen und zu diesem Zwecke würde eine Erklärung, wie sie angeregt ist, sicherlich gute Dienste leisten.

Quelle: Archiv UBS (Bestand SBG), 12000003024. Vergleiche S. 290, Anm. 47.